

Nassauischer Anzeiger

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Dellenheim, Driedenbergen, Dogheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgenborn, Hefloch, Jagstadt, Kloppenheim, Raffenheim, Medenbach, Naurod, Nordensstadt, Raumbach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weilbach, Wicker, Wildfachsen.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
1/4-jährlich 8 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Organ des Lesevereins u. des Kreisvereins vom
Roten Kreuz für den Landkreis Wiesbaden
Redakteur: Guido Beidler in Biebrich.
Druck und Verlag von Guido Beidler
vormals Hofmann'sche Buchdruckerei in Biebrich.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene Petit
zeile oder deren Raum 10 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 6.
Telephon Nr. 4.

Beilage zu Nr. 119.

Samstag, den 9. Oktober 1915.

15. Jahrgang.

Verordnung,

betreffend die Bereitung von Backwaren.

Auf Grund der §§ 47 und 49 a der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 wird für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Biebrich folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

In Backwaren dürfen bereitet werden:

- Roggenbrot in beliebiger Form mit Verwendung von neunzig Gewichtsteilen Roggenmehl und zehn Gewichtsteilen Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl oder anderer geßeltlich gestatteter Streckungsmittel in Stücken von zwei und vier Pfund (Verkaufsgewicht vierundzwanzig Stunden nach dem Backen).
- Weizenbrot in der Form eines zerteiligen Wasserwecks mit Verwendung von siebenzig Gewichtsteilen Weizenmehl und dreißig Gewichtsteilen Roggenmehl in Stücken von 60 Gramm.
- Zwieback nach Friedrichsdorfer Art mit Verwendung von 50 Gewichtsteilen Weizenmehl auf einhundert Teile des Gesamtgewichts.
- Ruchen in beliebiger Form mit Verwendung von höchstens fünfzig Gewichtsteilen Weizenmehl auf einhundert Teile des Gesamtgewichts.
- Konditorwaren mit Verwendung von höchstens zehn Gewichtsteilen Weizen- oder Roggenmehl auf einhundert Teile des Gesamtgewichts.

§ 2.

Die Bereitung anderer als der in § 1 aufgeführten Backwaren ist verboten.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können in Einzelfällen auf Grund ärztlicher Bescheinigung von dem Kreisausschusse bewilligt werden.

§ 4.

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 5.

Su widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Außerdem kann nach § 58 a. a. D. unzuverlässigen Bäckern und Konditoren das Geschäft geschlossen werden.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober ds. Js. in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung vom 22. Februar 1915 aufgehoben.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1915.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Wiesbaden.
von Heimburg.

Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Mehl und Backwaren.

Auf Grund der §§ 47 und 48 a bis c der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 wird für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Biebrich folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Roggen- und Weizenmehl.

§ 2.

Die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf, beträgt einschließlich der Zulage für die schwer arbeitende Bevölkerung 225 Gramm.

Jedem Verbraucher, mit Ausnahme der Selbstversorger, werden ohne Rücksicht auf das Alter von dieser Menge grundsätzlich 200 Gramm zugeteilt, während die übrigen 25 Gramm als Zulage für die schwer arbeitende Bevölkerung und in Fällen außerordentlichen Bedarfs verwendet werden sollen.

§ 3.

Jeder Verbraucher kann die ihm zugeteilte Menge in Mehl oder Backware beziehen.

§ 4.

Die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backware, mit alleiniger Ausnahme von Konditorware, darf nur auf Grund eines vom Kreisaußschusse ausgegebenen Ausweises (Brotkarte, Zusatzbrotkarte) erfolgen.

§ 5.

Die Brotkarte und die Zusatzbrotkarte gelten für eine Kalenderwoche nach Maßgabe des Aufdrucks.

Die Brotkarte erhält Abschnitte, die insgesamt über ein Gewicht von 2000 Gramm Brot (1400 Gramm Mehl) lauten.

Die Zusatzbrotkarte erhält nur einen Abschnitt über ein Gewicht von 500 Gramm Brot (350 Gramm Mehl).

§ 6.

Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung polizeilich gemeldet ist, hat Anspruch auf die Brotkarte. Ausgenommen hiervon sind die Selbstversorger.

Dem Haushaltungsvorstande werden soviel Brotkarten zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Er ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen ihre Brotkarten auszuhändigen.

Für Neuanziehende wird die Brotkarte um die verfloffenen Tage der Woche gekürzt. Die Zuteilung an sie erfolgt von dem Tage ab, an dem sie polizeilich gemeldet werden. Bei der Anmeldung ist der an dem seitherigen Wohn- oder Aufenthaltsorte erteilte Brotkarten-Abmeldeschein abzugeben.

Für Abziehende gilt die Brotkarte nur bis zu dem Tage, an dem sie abziehen. Jeder Abziehende ist verpflichtet, die Brotkarte mit den nicht verwendeten Abschnitten vor dem Abzuge an den Gemeindevorstand zurückzugeben. Dagegen ist ihm ein Brotkarten-Abmeldeschein zu erteilen. Dieser Schein ist auf Antrag auch solchen Einwohnern auszustellen, die als Kur- oder Badegäste, Geschäftsreisende, Wanderer oder dergleichen für längere Zeit auswärts Aufenthalt nehmen wollen.

Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, Änderungen im Personenstande seines Haushaltes unverzüglich bei dem Gemeindevorstande zu melden.

§ 7.

Nur- und Badegäste haben Anspruch auf die Brotkarte nur dann, wenn bei ihrer Anmeldung ein von dem Gemeindevorstande ihres Wohnorts oder der von diesem dazu bestimmten Stelle ausgestellter Brotkarten-Abmeldebchein vorgelegt wird, in dem bescheinigt ist, daß sie für sich und ihre Begleitung während der nach Beginn und voraussichtlichem Ende anzugebenden Dauer der Abwesenheit vom Wohnorte dort keine Brotkarten erhalten.

Geschäftsreisende, Wanderer und dergleichen, die für längere Zeit auf Reisen sind, ohne an einem Orte längeren Aufenthalt zu nehmen, erhalten die Brotkarten nur an Orten, wo sie übernachten, und nur dann, wenn sie bei ihrer Anmeldung einen Brotkarten-Abmeldebchein vorlegen.

Vorbezeichneten Personen ist bei der Abreise auf ihren Antrag von dem Gemeindevorstande eine Bescheinigung darüber zu erteilen, für welche Tage sie bei ihrer vorübergehenden Anwesenheit am Orte mit Brot versorgt worden sind.

§ 8.

Wegen der Versorgung der Schiffer finden die anderweit ergangenen Bestimmungen Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Militärpersonen und der Kriegsgefangenen.

§ 9.

Die Zusatzbrotkarte erhält mit Ausnahme der Selbstversorger jeder Einwohner ohne Unterschied des Geschlechts, der zur schwer arbeitenden Bevölkerung gehört.

Ihre Zuteilung erfolgt nur auf Antrag. Ein Recht darauf besteht nicht.

§ 10.

Zur schwer arbeitenden Bevölkerung im Sinne der §§ 2 Abs. 2 und 9 zählen:

1. Personen, die tagsüber außerhalb ihrer Wohnung beschäftigt sind und für die es während dieser Zeit mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, sich andere Nahrungsmittel als Brot hinreichend zu verschaffen;
2. Personen, die innerhalb der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens mindestens 6 Stunden zu arbeiten haben;
3. Personen, die in Tag- und Nachtschichten arbeiten, sofern auf die Kalenderwoche mindestens 3 Nachtschichten entfallen;
4. Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden und für die ein Arbeitsbuch ausgestellt ist (§ 107 der Reichsgewerbeordnung);
5. Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft vollbeschäftigt und über 14 Jahre alt sind;
6. das Haupt von Familien, in denen mehr als die Hälfte der Mitglieder tagsüber außerhalb des Hauses beschäftigt sind. Familienmitglieder, die auf Grund der Bestimmungen zu 1-4 Zusatzbrotkarten erhalten, werden hierbei nicht mitgerechnet.

Die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur schwer arbeitenden Bevölkerung sind auf Verlangen durch Bescheinigung des Arbeitgebers besonders nachzuweisen.

§ 11.

Die Brotkarte darf gegen Entgelt an andere Personen nicht übertragen werden.

Die Zusatzbrotkarte ist nicht übertragbar.

§ 12.

Die Brotkarte und die Zusatzbrotkarte werden durch Vermittlung des Gemeindevorstandes zugeteilt. Sie müssen bei dem Gemeindevorstande abgeholt werden.

Die Zuteilung von Brotkarten und Zusatzbrotkarten an Personen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zum Empfang nicht berechtigt sind, ist verboten. Dieses Verbot gilt für alle bei der Zuteilung tätigen Personen ohne Rücksicht darauf, ob sie Beamteneigenschaft haben oder nicht.

§ 13.

Bei der Ausgabe neuer Karten sind die sämtlichen Karten der abgelaufenen Wochen mit den nicht verwendeten Abschnitten an den Gemeindevorstand zurückzugeben.

§ 14.

Bäckware, mit Ausnahme von Konditorware, und Mehl dürfen nur nach Gewicht und nur in Mengen abgegeben werden, die den Abschnitten der Brotkarte und der Zusatzbrotkarte entsprechen.

Bei der Abgabe von Kuchen ist es gestattet, das Gewicht des verwendeten Mehls gelten zu lassen. Als Gewicht des verwendeten Mehls muß indessen in jedem Falle die Hälfte des Gesamtgewichts des Kuchens gerechnet werden.

Bei der Entnahme von Bäckware oder Mehl hat der Erwerber die Brotkarte vorzulegen. Der Veräußerer hat die der veräußerten Menge entsprechenden Abschnitte abzutrennen und an sich zu nehmen.

Für die Befolgung dieser Vorschriften haften neben dem Veräußerer die Angestellten und sonstigen Personen, deren er sich zur Veräußerung bedient.

§ 15.

Wer Bäckware verkauft, die er nicht selbst herstellt, hat die für diese Bäckware abgetrennten Abschnitte der Brotkarte dem Hersteller der Bäckware auszuhandigen.

Die Hersteller von Bäckware haben die in ihrem Betrieb abgetrennten oder gemäß Absatz 1 ihnen ausgehändigten Abschnitte, nach den verschiedenen Gewichtsangaben getrennt, bei dem Kreis-ausschusse unter Beifügung eines Mehliiberweisungsantrages abzuliefern.

§ 16.

Die Veräußerer von Mehl haben die bei der Veräußerung abgetrennten Abschnitte, nach den verschiedenen Gewichtsangaben getrennt, bei dem Kreis-ausschusse unter Beifügung eines Mehliiberweisungsantrages abzuliefern.

§ 17.

Händlern, Bäckern und Konditoren ist die Abgabe von Mehl und Bäckwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung vorbehaltlich der Vorschrift des § 14 Absatz 1 d der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 verboten.

Soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kreis-ausschuß Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

§ 18.

Pensionate, Krankenhäuser, Privatkliniken, Lazarette und ähnliche Anstalten werden als Haushalte behandelt und erhalten demgemäß für jeden Inassen eine Brotkarte, vorbehaltlich anderweiter Regelung gemäß § 20 Absatz 2 dieser Verordnung.

§ 19.

In Gast- und Schankwirtschaften darf Bäckware allein an Gäste nicht abgegeben werden.

Die Abgabe von Bäckware an Gäste mit anderen Speisen hat gegen Vorlegung der Brotkarte und Abtrennung der entsprechenden Abschnitte und nur gegen Entgelt zu erfolgen.

Der Inhaber einer Wirtschaft muß gestatten, daß seine Gäste mitgebrachte Bäckware verzehren.

Die abgetrennten Brotkartenabschnitte hat der Wirt nach Vorschrift des § 15 Absatz 1 dieser Verordnung abzuliefern.

§ 20.

Der Kreis-ausschuß erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Er ist befugt, mit Behörden, Anstalten, wohlthätigen Einrichtungen besondere Vereinbarungen über die Verbrauchsregelung zu treffen.

§ 21.

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfsechshundert Mark bestraft.

Außerdem kann nach § 58 a. a. O. unzuverlässigen Bäckern, Konditoren und Mehlhändlern das Geschäft geschlossen werden.

§ 22.

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober d. Js. in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung vom 12. März 1915 aufgehoben.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1915.

Der Kreis-ausschuß des Landkreises Wiesbaden.
von Heimbürg.

Verordnung.

betreffend die Selbstversorger im Verkehr mit Brotgetreide, Mehl und Bäckware im Erntejahr 1915.

Auf Grund der §§ 47, 48 d und 49 d der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 und der Bestimmungen zu § 48 d und § 49 d dieser Verordnung in der Ausführungsanweisung vom 3. Juli 1915 wird für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Dieblich für das Erntejahr 1915 (16. August 1915 bis 15. August 1916) folgende Verordnung erlassen, und zwar hinsichtlich der §§ 2 und 3 mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten.

§ 1.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen trotz der für den Kommunalverband (Kreis) erfolgten Beschlagnahme des Brotgetreides aus ihren Vorräten zur Ernährung der Selbstversorger Brotgetreide nach den Sähen verwenden, die durch die Bundesratsverordnung und die auf Grund dieser ergehende Bestimmung der Reichsgetreidestelle festgesetzt sind.

Diese Sähe betragen auf den Kopf und Monat für die Zeit bis zum 31. August 1915 neun Kilogramm und vom 1. September 1915 ab zehn Kilogramm Brotgetreide. Bei dem Satz von neun Kilogramm entsprechen einem Kilogramm achthundert Gramm Mehl und bei dem Satz von 10 Kilogramm einem Kilogramm siebenhundertundfünfzig Gramm Mehl.

§ 2.

Als Selbstversorger im Verkehr mit Brotgetreide und Mehl gelten der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefolges sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Miteigentümer, und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

§ 3.

Selbstversorgung ist nur insoweit gestattet, als sie zu Beginn des Erntejahres 1915 mit dem Nachweise ihrer Durchführbarkeit für die ganze Dauer des Erntejahres 1915 beansprucht worden ist. Nachträglicher Eintritt in die Selbstversorgung ist nicht zulässig.

Der Uebertritt aus der Selbstversorgung zur versorgungsberechtigten Bevölkerung ist jederzeit unter der Bedingung gestattet, daß der Selbstversorger den Vorrat an Brotgetreide und Mehl, der unter Berücksichtigung des zugelassenen Verbrauchs am Tage des Uebertritts vorhanden sein muß, in einwandfreier Beschaffenheit dem Kreise überweist.

§ 4.

Zum Nachweise der Berechtigung zur Selbstversorgung dienen eine Mahlkarte und eine Backkarte, die von dem Kreisausschusse ausgegeben werden.

Ein Verzeichnis der im Besitz von Mahl- und Backkarten befindlichen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe wird beim Kreisausschusse für jede Gemeinde geführt.

§ 5.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die keine Mahl- und Backkarte besitzen, werden mit Backware und Mehl auf Grund von Brotkarten nach der Kreisverordnung vom heutigen Tage, betreffend den Verkehr mit Mehl und Backwaren, versorgt und dürfen aus ihren Erntebeständen Brotgetreide und Mehl zu ihrer und ihrer Haushaltsangehörigen Ernährung nicht verwenden.

§ 6.

Die Selbstversorger dürfen aus ihren Vorräten monatlich nicht mehr als die gesetzlich zulässige Menge an Brotgetreide verwenden.

Für die zu entnehmende Menge ist neben dem Monatsjah maßgebend die Kopffzahl der zu Versorgenden, wie diese in der Mahlkarte und der Brotkarte beurkundet ist.

Abgänge gegen diese Zahl sind von dem Haushaltsvorstande oder seinem Vertreter innerhalb einer Woche nach ihrem Eintritt dem Kreisausschusse zwecks Berichtigung der Mahlkarte und der Backkarte zu melden.

Zugänge müssen von dem Haushaltsvorstande oder seinem Vertreter innerhalb gleicher Frist dem Kreisausschusse zu gleichem Zwecke gemeldet werden, wenn die zugegangenen Personen in die Selbstversorgung miteintreten sollen.

§ 7.

Das den Selbstversorgern zur Ernährung belassene Brotgetreide darf nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 8.

Die zur Selbstversorgung berechtigten Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben das für ihren Haushalt und Betrieb zur Ernährung bestimmte Brotgetreide und das daraus hergestellte Mehl bei sich in eigener Verwahrung zu halten und abgewogen von anderen Getreidevorräten getrennt zu lagern.

Sie müssen auf Verlangen zum Nachwiegen bei der Kontrolle jederzeit eine geeignete Waage bereitstellen.

§ 9.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen wegen Unzuverlässigkeit in der Verwendung oder Aufbewahrung des ihnen belassenen Brotgetreides und Saatguts gemäß § 58 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 das Recht der Selbstversorgung entzogen worden ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Erntejahres nur in dem Umfange, als bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem Maße von 9 und 10 Kilogramm Getreide oder 7,2 und 7,5 Kilogramm Mehl für den Kopf und Monat gefunden und dem Kreise übereignet worden ist.

§ 10.

Das Ausmahlen von Brotgetreide darf nur in gewerblichen Mühlen erfolgen. Jeder Selbstversorgerhaushalt (§ 2) darf monatlich nur einmal mahlen lassen, und zwar nicht mehr als die gesetzlich zulässige Menge (§ 1).

§ 11.

Mühlenunternehmer dürfen Brotgetreide für Selbstversorger nur auf Grund der Mahlkarte (§ 4) mit Beschränkung auf den monatlichen Bedarf ausmahlen.

Sie sind verpflichtet, auf der Mahlkarte für jede Ausmahlung zu bescheinigen:

- a) wieviel Pfund Brotgetreide (Roggen und Weizen) ausgemahlen worden sind;
- b) wieviel Pfund Mehl und wieviel Pfund Kleie geliefert worden sind;
- c) an welchem Tage die Lieferung (b) erfolgt ist.

Diese Bescheinigung haben sie mit ihrer eigenhändigen Unterschrift zu versehen.

§ 12.

Die Mühlenunternehmer haben über die von ihnen auf Grund der Mahlkarten ausgeführten Aufträge eine Mahlliste zu führen. Die Mahlliste muß für jeden Auftrag enthalten:

- a) die laufende Nummer;
- b) Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Auftraggebers;
- c) das Gewicht der zum Vermahlen eingelieferten Getreidemengen;
- d) das Gewicht der abgelieferten Mehl- oder Kleiemengen;
- e) den Tag der Ablieferung.

§ 13.

Die Selbstversorger dürfen ihr Brotgetreide nur in einer im Kreise belegenen Mühle ausmahlen lassen.

§ 14.

Die Bundesratsverordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Juni 1915 gilt auch für das Ausmahlen des von Selbstversorgern zur Mühle gebrachten Getreides.

§ 15.

Den Mühlenunternehmern ist verboten, von dem ihnen von Selbstversorgern zum Ausmahlen übergebenen Brotgetreide einen Teil als Mahllohn zu nehmen (zu multern) und mehr als drei vom Hundert für Verstaubung und dergleichen abzuziehen. Der Mahllohn ist in barem Gelde zu fordern und zu entrichten.

§ 16.

Bäcker dürfen Backware für Selbstversorger nur auf Grund der Backkarte (§ 4) backen.

Sie sind verpflichtet, auf der Backkarte für jedes Backen zu bescheinigen:

- a) wieviel Pfund Roggen- und Weizenmehl zum Backen verwendet worden sind;
- b) wieviel Pfund Roggen- und Weizenbrot oder Kuchen gebacken worden sind;
- c) an welchem Tage das Backen (b) erfolgt ist.

Diese Bescheinigung haben sie mit ihrer eigenhändigen Unterschrift zu versehen.

§ 17.

Die Bäcker haben über die von ihnen auf Grund der Backkarten ausgeführten Aufträge eine Backliste zu führen.

Die Backliste muß für jeden Auftrag enthalten:

- a) die laufende Nummer;
- b) Vor- und Zunamen, Stand- und Wohnort des Auftraggebers;
- c) das Gewicht der zum Verbacken eingelieferten Mehlmengen;
- d) das Gewicht der abgelieferten Backware;
- e) den Tag der Ablieferung.

§ 18.

Die Selbstversorger dürfen ihre Backware nur in einer in ihrem Wohnort bestehenden Bäckerei backen lassen.

§ 19.

Die Bereitung von Backware für Selbstversorger hat nach Vorschrift der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 zu erfolgen.

Die §§ 1 bis 8, 12 bis 15 und 17 bis 21 dieser Bundesratsverordnung gelten auch für alle land- und hauswirtschaftlichen Betriebe, in denen Backware hergestellt wird.

Ferner ist maßgebend die Kreisverordnung vom heutigen Tage, betreffend die Bereitung von Backwaren.

§ 20.

Den Bäckern ist verboten, von dem ihnen von Selbstversorgern zum Backen übergebenen Mehl einen Teil als Backlohn zu nehmen. Der Backlohn ist in barem Gelde zu fordern und zu entrichten.

§ 21.

Wird zur Bereitung von Backware für Selbstversorger ein Gemeindebadhaus benutzt, so ist der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Stellvertreter verpflichtet, die Einhaltung der Backvorschriften besonders zu überwachen und die in § 17 vorgeschriebene Backliste mit entsprechender Aenderung zu führen.

§ 22.

Es ist verboten, an Selbstversorger Mehl oder Backware, mit Ausnahme von Konditorware, zu veräußern.

Der Bürgermeister oder die von ihm mit der Brotartenverteilung beauftragten Personen dürfen für Selbstversorger keine Brotarten ausgeben.

§ 23.

Mühlenunternehmer, Bäcker und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Außerdem kann nach § 58 a. a. O. unzuverlässigen Selbstverforgern das Recht der Selbstversorgung entzogen und unzuverlässigen Mühlenunternehmern, Bäckern und Verkäufern von Backware das Geschäft geschlossen werden.

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober ds. Js. in Kraft.
Wiesbaden, den 2. Oktober 1915.

Der Kreis Ausschuss des Landkreises Wiesbaden,
von Heimbürg.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 52 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 setzen wir für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Biebrich nach Beschluss vom heutigen Tage den Preis für das vom Kreise abgegebene Mehl wie folgt fest:

1. für einen Doppelzentner Roggenmehl auf 36 Mark;
2. für einen Doppelzentner Weizenmehl auf 41 Mark.

Diese Festsetzung tritt vom 1. d. Mts. ab in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1915.

Der Kreis Ausschuss des Landkreises Wiesbaden,
von Heimbürg.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 49 a der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 setzen wir für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Biebrich nach Beschluss vom heutigen Tage die Preise für Brot wie folgt fest:

1. für einen Laib Roggenbrot im Gewichte von 2000 Gramm (Verkaufsgewicht 24 Stunden nach dem Backen) auf 74 Pf.;
2. für ein Weizenbrot (Wasserweck) im Gewichte von 600 Gramm auf 5 Pf.

Diese Festsetzung tritt am 11. Oktober d. Js. in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1915.

Der Kreis Ausschuss des Landkreises Wiesbaden,
von Heimbürg.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung vom 2. Oktober 1915, betreffend den Verkehr mit Mehl und Backwaren.

Im allgemeinen.

Die häufiger zum Ausdruck kommende Auffassung, es sei im laufenden Erntejahr überreichlich Brotgetreide vorhanden und man brauche die Kontrollmaßnahmen nicht mehr scharf beachten, ist unbegründet. Der Verbrauch von Brotgetreide muß sich nach wie vor innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen bewegen. Von der strenger Durchführung der den Verbrauch regelnden Vorschriften kann daher nicht abgesehen werden. Wo die Bevölkerung diesen Vorschriften nicht nachkommt, müssen die gesetzlichen Zwangsmaßnahmen angewendet werden.

Alle an der Durchführung der Verbrauchsregelung beteiligten Berufsbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen haben ihre ganze Kraft und Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Versorgung der Bevölkerung mit Mehl und Backware gleichmäßig so erfolgt, wie es das Gesetz vorschreibt.

Zu § 6.

1. Als zur Haushaltung gehörend gelten neben den Familien-

mitgliedern Diensthoten, Untermieter, Schlafleute, in der Haushaltung übernachtende Besuchsgäste, sofern sie polizeilich gemeldet sind, ferner beim Meister wohnende Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge und dergleichen.

2. Vordrucke zu Brotkarten. Abmeldebescheinigungen werden beim Kreis Ausschuss vorrätig gehalten und können dort von den Gemeindevorständen bezogen werden.

Zu § 9.

1. Die Zulage für schwer arbeitende Personen ist bei den Selbstverforgern in der diesen zugebilligten Menge von monatlich 10 Kilogramm Brotgetreide enthalten. Aus diesem Grunde dürfen Selbstverforgern keine Zusatzbrotkarten zugeteilt werden.

2. Die Entscheidung über Anträge auf Zuteilung von Zusatzbrotkarten wird den Gemeindevorständen übertragen.

Zu § 10.

Die Zugehörigkeit zur schwer arbeitenden Bevölkerung ist in jedem Falle sorgfältig zu prüfen.

Auf die nach dem Verbot des § 12 Abs. 2 der Verordnung bestehende Verantwortung wird hier besonders verwiesen.

Zu § 12.

Bei Zuwiderhandlungen kommen gegen Beamte nicht nur die Strafvorschriften der Bundesratsverordnung, sondern auch die Vorschriften des Disziplinargesetzes zur Anwendung.

Zu § 13.

Die an den Gemeindevorstand zurückgegebenen Karten sind an den Kreis Ausschuss einzureichen.

Zu §§ 15 und 16.

1. Die Mehrlüberweisungsanträge sind nach dem vom Kreis Ausschuss eingeführten Vordruck zu stellen.

2. Die Hersteller von Brot, die zugleich Mehl veräußern, können die von ihnen übernommenen Abschnitte der Brotkarte für Brot und für Mehl zusammen mit einem Mehrlüberweisungsantrag abliefern.

3. Sind mehrere oder sämtliche Abschnitte der Brotkarte auf einmal abgetrennt worden, so dürfen sie zusammenhängend abgeliefert werden. Es ist nicht notwendig, jede Karte vor der Ablieferung in die einzelnen Abschnitte zu zerlegen.

4. Die Ablieferung der Brotkartenabschnitte ist an keinen bestimmten Termin gebunden. Sie kann durch Einsendung mit der Post oder durch Ueberreichung bei der Mehloverteilungsstelle des Kreis Ausschusses erfolgen. Diese hat jedoch ausschließlich während der Vormittagsdienststunden zu geschehen.

5. Die Mehrlüberweisung erfolgt lediglich auf Antrag und nach Bedarf.

Ein Bäcker soll grundsätzlich keinen größeren Bestand an Betriebsmehl haben, als dem Bedarf für eine Woche entspricht.

6. In der Regel wird Mehl nur in Säcken von einem Doppelzentner abgegeben. Dadurch gegen den Antrag eintretende Mehr- oder Minderüberweisungen werden bei den folgenden Lieferungen ausgeglichen.

7. Der Kreis Ausschuss läßt die Mehrlüberweisungsanträge durch seine im Kreishause eingerichtete Mehloverteilungsstelle prüfen und gibt einer dem Kreise verpflichteten Mühle Auftrag zur Mehllieferung.

Der Mühle ist über das von ihr verabfolgte Mehl Empfangsbescheinigung zu erteilen, auf Grund deren der Kaufpreis von der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M., in Frankfurt a. M. angefordert wird und an diese Kasse zu zahlen ist. Die Zahlung ist innerhalb 8 Tagen auf das Postcheck-Konto Nr. 329 der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M. zu bewirken unter Benützung von Zahlkarten-Formularen, die den Rechnungen beigelegt sind.

Wiesbaden, den 6. Oktober 1915.

Namens des Kreis Ausschusses.
Der Vorsitzende.
von Heimbürg.